

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Kollerschlag

vom 16. Dezember 2021,

mit der eine Abfallordnung erlassen wird.

Auf Grund des §6 des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009 (Oö. AWG 2009), LGBl. Nr. 71/2009 idgF, wird verordnet:

§ 1

Begriffsbestimmungen

- (1) **Hausabfälle** sind alle festen Siedlungsabfälle, die in Haushalten üblicherweise anfallen, sofern sie nicht als Altstoffe oder biogene Abfälle einer getrennten Sammlung zuzuführen oder als sperrige Abfälle anzusehen sind.
- (2) **Sperrige Abfälle** sind feste Siedlungsabfälle, die in Haushalten üblicherweise anfallen, aber wegen ihrer Größe oder Form nicht in den für Hausabfälle bestimmten Abfallbehältern gelagert werden können.
- (3) **Biogene Abfälle** sind Stoffe, die auf Grund ihres hohen organischen, biologisch abbaubaren Anteils für die aerobe und anaerobe Verwertung besonders geeignet sind und zwar Grünabfälle (lit.a) und Biotonnenabfälle (lit.b).
 - (a) **Grünabfälle:** natürliche organische Abfälle aus dem Garten und Grünflächenbereich, wie insbesondere Grasschnitt, Strauchschnitt, Baumschnitt, Christbäume, Laub, Blumen und Fallobst;
 - (b) **Biotonnenabfälle:**
 - feste pflanzliche Abfälle, wie insbesondere solche aus der Zubereitung von Nahrungsmitteln;
 - andere organische Abfälle aus der Zubereitung und dem Verzehr von Nahrungsmitteln (Speisereste), sofern sie einer dafür geeigneten aeroben oder anaeroben Behandlungsanlage zugeführt werden können;
 - Papier, sofern es sich um unbeschichtetes Papier handelt, welches mit Nahrungsmitteln in Berührung steht oder zur Sammlung und Verwertung von biogenen Abfällen geeignet ist.
- (4) **Haushaltsähnliche Gewerbeabfälle** sind feste Abfälle aus Gewerbe, Land- und Forstwirtschaft sowie aus vergleichbaren Einrichtungen im öffentlichen Bereich, die in ihrer Zusammensetzung und Beschaffenheit Hausabfällen ähnlich sind.
- (5) **Ordnungsgemäße Eigenkompostierung:** Eine Eigenkompostierung gilt dann als ordnungsgemäß, wenn dabei die Ziele und Grundsätze des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009 eingehalten werden, insbesondere keine schädlichen Einwirkungen auf Böden und Gewässer bewirkt werden, keine unzumutbaren Belästigungen für Nachbarn oder Nachbarinnen entstehen und ausschließlich eigene biogene Abfälle pflanzlicher Herkunft eingesetzt werden.

§ 2 Abholbereich

- (1) Der Abholbereich für die Sammlung der **Hausabfälle** umfasst das gesamte Gemeindegebiet mit Ausnahme der im Anhang 1 aufgelisteten Grundstücke.
- (2) Für **sperrige Abfälle** besteht eine ständige Abgabemöglichkeit in allen Altstoffsammelzentren des BAV Rohrbach.
- (3) Der Abholbereich für die Sammlung der **Biotonnenabfälle** umfasst das gesamte Gemeindegebiet.
- (4) Der Abholbereich für die Sammlung der **haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle** umfasst das gesamte Gemeindegebiet.

§ 3 Pflichten der Abfallbesitzer

- (1) **Hausabfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, zur Sammlung bereitzustellen. Für die im Anhang 1 konkret aufgelisteten Liegenschaften sind die Abfälle zu den dort genannten Abgabestellen zu bringen und bereitzustellen.

Die Restmüllbehälter und Restmüllsäcke müssen am Abholtag (bis 6.00 Uhr) am Fahrbahnrand - der mit dem Sammelfahrzeug befahrbaren nächstgelegenen öffentlichen Straße - so aufgestellt werden, dass sie ohne Schwierigkeiten und ohne Zeitverlust entleert werden können.

Für anschlusspflichtige Grundstücke, die wegen ihrer Lage und der Verkehrsverhältnisse mit Sammelfahrzeugen nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten entsorgt werden können, (wenn es z.B. keine befestigte Straße oder Umkehrmöglichkeit gibt), sind verpflichtet, für die Bereitstellung der Behälter und Säcke, an der von der Gemeinde bestimmten Abholstelle, zu sorgen (siehe Sonderbereich Anlage 1).

- (2) **Sperrige Abfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, in ein Altstoffsammelzentrum des BAV Rohrbach zu den Öffnungszeiten zu bringen, bei Abholung im Bedarfsfall am vereinbarten Ort zur Sammlung bereitzustellen.
- (3) **Biotonnenabfälle** sind im Abholbereich für die Sammlung bereit zu stellen, ansonsten zur Kompostierungsanlage Hofer in Rohrbach-Berg zu den Öffnungszeiten zu bringen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn die Biotonnenabfälle einer ordnungsgemäßen Eigenkompostierung zugeführt werden.
- (4) **Grünabfälle** sind zur Kompostierungsanlage Pfeil in Peilstein zu den Öffnungszeiten zu bringen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn die Grünabfälle einer ordnungsgemäßen Eigenkompostierung zugeführt werden.
- (5) **Haushaltsähnliche Gewerbeabfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, für die Sammlung bereitzustellen.

§ 4 Abfallbehälter

- (1) Für die Lagerung der **Hausabfälle**, **Biotonnenabfälle** und **haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle** sind ausreichend große, flüssigkeitsdichte, schließbare und widerstandsfähige Abfallbehälter zu verwenden. Für Biotonnenabfälle sind jedenfalls eigene Abfallbehälter zu verwenden.

Für Abfallbehälter sind folgende Europäische Normen (EN) anzuwenden:

Kunststoffsack	80 Liter	EN 13592
Kunststofftonne	80,120, 240 Liter	EN 840-1
Stahlblech- oder Kunststoffcontainer	770, 1.100 Liter	EN 840-3
Bioabfallsäcke aus Maisstärke	15 Liter	EN 13432
Bioabfallsäcke aus Papier	15 Liter	EN 13592
Bioabfallsäcke (Laubsäcke)	80 Liter	EN 13592

- (2) Die Abfallbehälter für die **Hausabfälle**, **Biotonnenabfälle** und **haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle** werden von der Gemeinde beschafft und an die Liegenschaftseigentümer verkauft. Es dürfen nur die von der Gemeinde gekennzeichneten Abfallbehälter und -säcke verwendet werden.
- (3) Die Abfallbehälter sind verschlossen und rechtzeitig (bis 6:00 Uhr des Abholtag) zur Abfuhr bereitzustellen und so aufzustellen, dass
- (a) sie für die sie berechtigt benützenden Personen und für die mit der Entleerung der darin gelagerten Abfälle betrauten Personen leicht zugänglich sind und
 - (b) durch die ordnungsgemäße Benutzung und Entleerung bzw. den ordnungsgemäßen Transport der Abfallbehälter möglichst niemand gefährdet oder unzumutbar belästigt wird.

§ 5 Anzahl und Volumen der Abfallbehälter

Die Anzahl der für ein Grundstück zu verwendenden Abfallbehälter richtet sich nach dem Bedarf und zwar insbesondere nach der Anzahl der die Abfallbehälter benützenden Personen, der Größe der Abfallbehälter und der Länge der Abfuhrintervalle.

Die Anzahl und das Volumen der Abfallbehälter für **Hausabfälle** sind so festzulegen, dass jeder Person unter Berücksichtigung der Behältergröße und des Abfuhrintervalls ein Behältervolumen von mindestens 5 Liter pro Woche zur Verfügung steht.

Abfallgebührenzahler können pro Jahr bis zu 104 Stück Bioabfallsäcke (15 Liter) für die Sammlung der **Biotonnenabfälle** am Gemeindeamt kostenlos abholen.

Im Bedarfsfall können zusätzlich orange BAV-Säcke (80 Liter) für die Sammlung der Hausabfälle und auch weitere Säcke für die Sammlung der Biotonnenabfälle gegen Entgelt beim Gemeindeamt oder zusätzliche Abfallsäcke für die Sammlung der Hausabfälle im ASZ abgeholt werden.

(a) Mehrfamilienhäuser

Im Falle einer Vermietung von Wohnungen an “familienfremde Personen” ist pro Haushalt eine 80 Liter Abfalltonne zu verwenden.

In einem “Mehrfamilienhaus” auf der Basis von Eigentumswohnungen ist pro Wohnung eine 80 Liter Abfalltonne zu verwenden.

(b) Gewerbebetriebe

Bei den haushaltsähnlichen Gewerbeabfällen muss bei Betrieben je angefangenen 20 Mitarbeitern mindestens eine 80 Liter Abfalltonne bei vierwöchigem Abfuhrintervall zur Verfügung stehen. Bei Bedarf werden mehrere oder größere Abfalltonnen oder ein Abfallcontainer zur Verfügung gestellt.

(c) Gasthäuser

Gastgewerbebetriebe mit bis zu 100 Sitzplätzen müssen mindestens eine 80 Liter Abfalltonne bei vierwöchigem Abfuhrintervall verwenden.

Gastgewerbebetriebe mit über 100 Sitzplätzen müssen mindestens einen 770 Liter Abfallcontainer bei vierwöchigem Abfuhrintervall verwenden.

§ 6

Abfuhrtermine

- (1) Die Sammlung der **Hausabfälle** durch die Gemeinde (bzw. durch den beauftragten Dritten) erfolgt vierwöchig.
- (2) Die **sperrigen Abfälle** können in jedem Altstoffsammelzentrum des BAV Rohrbach zu den Öffnungszeiten in haushaltsüblichen Mengen kostenlos abgegeben werden. Es besteht die Möglichkeit gegen Anmeldung und Kostenersatz beim Gemeindeamt die sperrigen Abfälle abholen zu lassen.
- (3) Die Sammlung der **Biotonnenabfälle** erfolgt wöchentlich.
- (4) Die Sammlung der **haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle** erfolgt vierwöchig.

Die Tage der Sammlung der Hausabfälle, Biotonnenabfälle und haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle werden durch die Gemeinde auf der Homepage und durch den Versand eines Abfallkalenders bekannt gemacht.

§ 7

Behandlungsanlagen für biogene Abfälle

Die Gemeinde bedient sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben eines vertraglich gebundenen Dritten, dem BAV Rohrbach, Umfahrung Süd 3, 4150 Rohrbach-Berg, welcher mit landwirtschaftlichen Kompostierungsanlagen Verträge abgeschlossen hat. Die Orte und Zeiten, wo und wann diese Abfälle abgegeben werden können sind auf der Webseite des BAV Rohrbach <https://www.umweltprofis.at/rohrbach> ersichtlich.

§ 8 Anzeigepflicht

Ver mehrt oder verringert sich die Menge des durchschnittlich von einer Liegenschaft abzuführenden Abfalls wesentlich, so hat dies der Eigentümer ohne unnötigen Aufschub der Gemeinde anzuzeigen.

§ 9 Bauwerke auf fremdem Grund

Bei Bauwerken auf fremdem Grund (Superädifikate, Bauwerke als Zugehör eines Baurechtes) sind die für den Liegenschaftseigentümer geltenden Bestimmungen dieser Verordnung sinngemäß auf den Eigentümer des Bauwerkes anzuwenden.

§ 10 Gebühren und Beiträge

Die Berechnung der Abfallgebühr ist nach den Bestimmungen des § 18 Oö. AWG 2009 vorzunehmen. Dazu erlässt der Gemeinderat eine gesonderte Abfallgebührenordnung.

§ 11 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Abfallordnung wird gemäß § 94 Abs. 1 Oö. Gemeindeordnung 1990 durch zwei Wochen kundgemacht und wird mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.
- (2) Gleichzeitig tritt die Abfallordnung vom 10. Dezember 2010 außer Kraft.

Der Bürgermeister:



ANHANG 1: Abholbereich für die Sammlung der **Hausabfälle**

Anhang 1 zur Abfallordnung vom 16. Dezember 2021

Sonderbereich zu § 2 Abs. 1

Auf Grund ihrer Lage und der Art der Verkehrserschließung der nachfolgend aufgelisteten Grundstücke sind die Liegenschaftseigentümer verpflichtet, die Abfalltonnen zu den angeführten Sammelstellen zu bringen.

Dieser Sonderbereich (§ 6 Abs. 2 Oö. AWG 2009) wurde vom Gemeinderat erlassen, weil die Abfälle von den Liegenschaften nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten gesammelt oder abgeführt werden können.

Grundstück (Pz.Nr.)	Besitzer	Anschrift	Sammelstelle
810	Lorenz Hermann	Albenödt 7	Krztg.Langholzw. / GW Albenödt
843/2	Resch Johannes und Simone	Böhmerwaldstr. 1	Krztg.Privatstr. / L 1553 Nebelb.Str.
838/2	Resch Franz und Helga	Böhmerwaldstr. 2	Krztg.Privatstr. / L 1553 Nebelb.Str.
729/5	Aumüller Klaus und Magdalena	Böhmerwaldstr. 12	Krztg.GdeStr. / L 1553 Nebelb.Str.
754/6	Kunz Karl und Christine	Böhmerwaldstr. 15	Krztg.GdeStr. / L 1553 Nebelb.Str.
763/3	Bangerl Gerhard	Böhmerwaldstr. 17	Krztg.GdeStr. / L 1553 Nebelb.Str.
694/2	Berger Fritz	Böhmerwaldstr. 23	Krztg.GW / L 1553 Nebelb.Str.
3909	Saxinger Erika	Fuchsödt 1	Krztg.GdeStr / GW Haselbach
3882/1	Hazoth Manuela	Fuchsödt 2	Krztg.GdeStr / GW Haselbach
3958	Leitner Karl und Gerlinde	Fuchsödt 13	Krztg.bei Haus Haselbach 11
1507	Sportunion Kollerschlag	Fußball- u. Tennisplatz	an der L 1543 Schöffg.Str.
1174	Saxinger Josef	Gardeweg 2	beim Gardeheim (an B 38)
1161	Hofmann Herbert u. Maria	Gardeweg 5	beim Gardeheim (an B 38)
1173/1	Kirschbaum Margarete	Gardeweg 6	beim Gardeheim (an B 38)
1113/1	Hofmann Johann	Leitenweg 34	GW-Krztg.bei Haus Leitenweg 29
1415/4	Karl Helmut und Silvia	Linzerstraße 30	Krztg.Gemeindestr. / L 1530 Koll.Str.
1441/1	Zinöcker Christian und Verena	Linzerstraße 32	Krztg.Gemeindestr. / L 1530 Koll.Str.
1212	Raiffeisenbank Kollerschlag	Markt 4	an der B 38
1199/3	Wögerbauer Josef	Markt 5	an der B 38
1199/6	Auzinger Wolfgang	Markt 6	an der B 38
.64 u.1211	Pfarr Kollerschlag	Markt 7	an der B 38
838/3	Resch Alois	Markt 24	an der B 38
806/2	Kurbel Klemens	Markt 44	an der B 38
2568/2	Hemetsberger Brigitta	Mistlberg 18	Krztg.bei Haus Mistlberg 42
2590/3	Reischl Heinz	Mistlberg 22	Krztg.bei Haus Mistlberg 42
2590/2	Reischl Karl	Mistlberg 59	Krztg.bei Haus Mistlberg 42
3214/2	Kainberger Josef	Mistlberg 24	GW-Krztg.bei Haus Mistlberg 25
2885	Leitner Franz	Raidern 6	GW-Krztg.bei Haus Raidern 5
652	Schneeberger Josef	Raschau 1	GW-Krztg.bei Haus Raschau 10
721	Schneeberger Manuel	Raschau 1a	GW-Krztg.bei Haus Raschau 10
627/3	Meisinger Heinz u.Margarete	Raschau 11	GW-Krztg.bei Haus Raschau 10
209	Heuser Jörg, Dr.	Sauedt 15	GW-Krztg.bei Haus Sauedt 9
1554	Weber Manfred	Schröck 3	Krztg.Privatstr. / GW Raschau
475	Moser Hans Peter	Schröck 5	Krztg.Privatstr. / GW Raschau
1407	Jehmüller Armin und Martina	Stratberg 1	Krztg.bei Haus Stratberg 2
1141	Meisinger Sabrina	Stratberg 20	GW-Krztg.bei Haus Stratb. 17
1131/1	Neissl Markus	Stratberg 21	GW-Krztg.bei Haus Stratb. 17
1132	Neissl Johannes	Stratberg 15	GW-Krztg.bei Haus Stratb. 17
1131/2	Neissl Anton und Christine	Stratberg 39	GW-Krztg.bei Haus Stratb. 17
1402/1	Wurm-Zöchbauer Johann	Stratberg 22	Krztg.GW / L 1530 Koll.Str.
1400/2	Zöchbauer Martin	Stratberg 31	Krztg.GW / L 1530 Koll.Str.
1440	Stöbich Johann und Petra	Stratberg 26	Krztg.Privatstr. / L 1530 Koll.Str.
1617	Eisschiel Wilhelm	Tannlus 1	Krztg. GW / B 38
480	Springer Berta	Tannlus 2	Krztg. GW / B 38
457/2	Jurtela Sigrid	Tannlus 3	Krztg. GW / B 38
1636	Eder Michaela	Tannlus 5	Krztg. GW / B 38
.207, 366/2	Arnezeder Ernst	Tannlus 7	Krztg. GW / B 38